

Amtliches Bekanntmachungsblatt



32. Jahrgang

Nr. 5

9. April 2024

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

2103.	Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 45. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.03.2024	Seite 3
2104.	Bekanntmachung Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Europäischen Parlaments, des Kreistages im Landkreis Vorpommern-Rügen und der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 09. Juni 2024	Seite 8
2105.	Bekanntmachung Bekanntmachung der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 09. Juni 2024	Seite 12
2106.	Bekanntmachung Bekanntmachung der Gemeindewahlleitung für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 09. Juni 2024 – 1. Sitzung des Gemeindewahlausschusses –	Seite 13
2107.	Bekanntmachung Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite 14
2108.	Bekanntmachung Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Satzung einer Veränderungssperre nach §§ 14,16 und 17 BauGB für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite 16
2109.	Bekanntmachung Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Fischräuchereimuseum / Museumsdorf“	Seite 18
2110.	Bekanntmachung Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 733-34-2022 aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.12.2022 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18B „Jugendherberge Block V“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB	Seite 21
2111.	Bekanntmachung Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jugendherberge und Jugendzeltplatz Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite 22
2112.	Bekanntmachung Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jugendherberge und Jugendzeltplatz Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite 24
2113.	Bekanntmachung Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jugendherberge und Jugendzeltplatz Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite 26
2114.	Bekanntmachung Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite 28
2115.	Bekanntmachung Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Satzung einer Veränderungssperre nach §§ 14,16 und 17 BauGB für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz	Seite 30
2116.	Bekanntmachung Satzung für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Ostseebad Binz inkl. Ortsteil Prora (Aufbruchsatzung)	Seite 33

2103. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 45. Sitzung am 21.03.2024 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschrift von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter <http://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/> einzusehen.

– öffentlicher Teil –

Beschluss-Nr. 921-45-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 die geänderte Tagesordnung der heutigen Gemeindevertreterversammlung.

Beschluss-Nr. 922-45-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 über die Niederschrift der 44. Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.02.2024 - öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 923-45-2024

Die Gemeindevertretung stimmt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 der Absichtserklärung zum Schulverbund der Regionalen Schule Binz mit der Grundschule Binz zum 01.08.2026 zu.

Die Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz wird mit den Vorbereitungen zur Schließung der Grundschule Binz und der Angliederung an die Regionale Schule Binz sowie mit der Antragstellung für die Aufnahme in den Schulentwicklungsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen beauftragt.

Beschluss-Nr. 924-45-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 die Gemeindeverwaltung damit zu beauftragen, die Aktivitäten im Rahmen der Mitgliedschaft in der Organisation „Mayors for Peace“ (Bürgermeister für den Frieden) in Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung zu intensivieren.

Beschluss-Nr. 925-45-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 den Schutz und Erhalt der gegenwärtigen Kleingärten und Garagen auf öffentlichen Grund und Boden innerhalb der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 926-45-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 einen Grundsatzbeschluss zur Eingehung von Gemeindeparterschaften im europäischen Raum mit vergleichbaren Gemeinden.

Beschluss-Nr. 927-45-2024

Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 den Antrag, zur Prüfung der Errichtung einer oder zwei kleinerer Park-Paletten auf dem Parkplatz des Bermuda Dreiecks, sowie einer Aufwertung der angrenzenden Grünflächen durch Pflanzungen und Ortsmöbel, ab.

Beschluss-Nr. 928-45-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, die schon vorhandenen Parkplätze in der Ringstraße als Anwohnerparkplätze zu sichern.

Beschluss-Nr. 929-45-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 – vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung des Landschaftspflegeverbandes e.V. – zum Kernprojekt „Granitz – Frei von forstwirtschaftlicher Nutzung“ die Antragstellung zur Umwandlung in ein Wildnisgebiet.

Der Abschluss eines „Letter of Intent“ mit allen Anforderungen der Gemeinde Ostseebad Binz, basierend auf dem derzeitigen Bestand des Wegenetzes, ist Bedingung für die Umsetzung bei Förderzusage. Sowohl das Projekt, als auch der LOI sind separat und zu gegebener Zeit zu beschließen.

Beschluss-Nr. 930-45-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 08.12.2022 mit der Beschluss-Nr. 733-34-2022 mit folgendem Wortlaut:

- „1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 08.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18B „Jugendherberge Block V“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.
2. Das Planverfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Für den nicht kommunalen Änderungsumfang ist eine Kostenübernahmeerklärung mit den Investoren zu schließen.“

Beschluss-Nr. 931-45-2024

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jugendherberge und Jugendzeltplatz Prora“ mit Umweltbericht/Umweltprüfung der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 2 Abs. 1 BauGB, sowie die Einleitung der 8. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Beschluss-Nr. 932-45-2024

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 die Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jugendherberge und Jugendzeltplatz Prora“ der Gemeinde Ostseebad nach § 2 Abs. 1 BauGB.
2. Das Planverfahren ist im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung/Umweltbericht durchzuführen.

Beschluss-Nr. 933-45-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz im Parallelverfahren zur Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jugendherberge und Jugendzeltplatz Prora“ nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB.

Beschluss-Nr. 934-45-2024

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung/Umweltbericht.
2. Das Planverfahren ist gemäß § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss-Nr. 935-45-2024

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB), die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz.
2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 936-45-2024

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung/Umweltbericht.
2. Das Planverfahren ist gemäß § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss-Nr. 937-45-2024

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB), die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz.
2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 938-45-2024

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 über die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/Museumsdorf“.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Planzeichnung mit Planzeichenerklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 939-45-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 über die öffentliche Auslegung der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet des erweiterten Binzer Ortskerns einschließlich Behördenbeteiligung und öffentlichem Erörterungstermin.

Beschluss-Nr. 940-45-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 im Rahmen des Bauantrages: „Anbringung von Werbeanlagen Parkhaus Ostseebad Binz – Dollahner Straße 100“ über das gemeindliche Einvernehmen zu einer isolierten Abweichung nach § 67 Abs. 2 LBauO M-V von den Festsetzungen der Werbeanlagensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz (Überschreitung der Werbeanlagengröße).

Beschluss-Nr. 941-45-2024

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 die Satzung für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Ostseebad Binz inkl. Ortsteil Prora (Aufbruchsatzung).
2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 942-45-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 die Bepflanzung der Proraer Allee entlang des Radweges mit den beauftragten 276 Ersatzpflanzungen im Zuge der Waldumwandlung zum Bau des Parkplatzes Klünderberg. Die künftig geschützte Mischbaumreihe wird folgende heimische Arten, empfinden nach den Waldflächen in Prora, beinhalten: Sandbirke (*Betula pendula*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*).

Beschluss-Nr. 943-45-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 alle abgängigen Alleebäume in der Margaretenstraße künftig mit Kobus-Magnolien (*Magnolia kobus*) zu ersetzen.

Beschluss-Nr. 944-45-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 die abgängigen Alleebäume in der Zeppelinstraße, Mukraner Straße, Goethestraße und Sonnenstraße künftig mit der *Quercus rubra* (Amerikanische Rot-Eiche) zu ersetzen.

Beschluss-Nr. 945-45-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 die abgängigen Alleebäume in der Elisenstraße, Paulstraße, Wandastraße und Waldstraße künftig mit der Japanischen Zierkirsche (*Prunus serrulata*) zu ersetzen.

Beschluss-Nr. 946-45-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 das Gestaltungshandbuch für gewerbliche Strandkioske in der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Gestaltungshandbuch gilt rückwirkend ab dem 01.01.2024 für unbestimmte Zeit.

Beschluss-Nr. 947-45-2024

Die Gemeindevertretung erteilt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 ihr Einvernehmen zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQ-V) zwischen dem Internationaler Bund e.V. und dem Landkreis Vorpommern-Rügen über den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Lütt Matten“, Dollahner Straße 77a, in 18609 Ostseebad Binz, mit der Gültigkeit ab 01.01.2024 gemäß § 24 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V).

– nichtöffentlicher Teil –**Beschluss-Nr. 948-45-2024**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 über die Niederschrift der 44. Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.02.2024 - nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 949-45-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024 dem Antrag des Abgeordneten Herrn Klein zu folgen und den TOP 35 „Flächenanpassung von Einrichtungen zur Strandversorgung Prora/Binz“ in den Tourismusausschuss zurückzuverweisen.

Beschluss-Nr. 950-45-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.03.2024, der Empfehlung der Verwaltung – zur Vergabe von wiederkehrenden Dienstleistungen gemäß UVgO, hier Herstellung, Erneuerung und Entfernung von Fahrbahnmarkierungen für 2 Jahre, - zu folgen und eine Firma mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

Der Vertrag kann einseitig durch die Gemeinde Ostseebad Binz zweimal, jedoch maximal um 24 Monate, verlängert werden.

gez. René Maske

Vorsitzender der Gemeindevertretung

2104. Bekanntmachung

Die Gemeindegewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Europäischen Parlaments, des Kreistages im Landkreis Vorpommern-Rügen und der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 09. Juni 2024

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis, zu den oben aufgeführten Wahlen, wird für die Wahlbezirke der Gemeinde Ostseebad Binz in der Zeit

vom 20. Mai bis 24. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) in der Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz, Raum 214

während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder/Jede Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen, im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen, überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer für die betreffende Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindegewahlbehörde der Gemeinde Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz, Raum 214, unter Angabe der Gründe bei der Europawahl Einspruch einlegen bzw. bei den Kommunalwahlen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch bzw. der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- 3.** Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. Mai 2024 (22. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- 4.** Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.
- 4.1** Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Vorpommern-Rügen oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 4.2** Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl der Gemeindevertretung / der Wahl des Kreistages, in dem Wahlbereich für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5.** Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.
- 5.1** Ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter/r erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er/sie:
- a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
 - amtlichen Stimmzettel (für die Europawahl)
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 - b) für die Kommunalwahlen
 - einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er/sie wahlberechtigt ist,
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Annahme in das Wählerverzeichnis nach
- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
 - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
 - § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern bis zum 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) die Einspruchsfrist bei der Europawahl oder bis zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) die Antragsfrist auf Berichtigung bei den Kommunalwahlen bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat.
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl/den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach
- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
 - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
 - § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern oder bei der Europawahl der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei den Kommunalwahlen der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach
 - § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
 - § 17 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindevahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind bis zum 07. Juni 2024 (2. Tag vor der Wahl) 15:00 Uhr, bei der Gemeindevahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr beantragen.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag der Wahl um 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderter Wahlberechtigter/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6.** Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n Andere/n ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen für die Europawahl, schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief, mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Wahlbriefe der Europawahl/der Kommunalwahlen werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ostseebad Binz, den 03.04.2024

gez. Rita Küster
Gemeindewahlleiterin

2105. Bekanntmachung

Die Gemeindegewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Mitglieder des Gemeindegewahl Ausschusses für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 09. Juni 2024

Gemäß § 10 Abs. 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) sind die Namen der Mitglieder des Gemeindegewahl Ausschusses und ihre Stellvertreter von der Wahlleitung der Gemeinde Ostseebad Binz öffentlich bekannt zu machen.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V ist die Gemeindegewahlleiterin gleichzeitig Vorsitzende des Gemeindegewahl Ausschusses.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung der Mitglieder und Stellvertreter des Gemeindegewahl Ausschusses Ostseebad Binz:

Funktion	Mitglied	Stellvertretung
Vorsitz	Rita Küster	Tamara Pampuch
Beisitz	Gudrun Müller	Ines Stempnakowski
Beisitz	Ronald Rosenhan	
Beisitz	Mirko Drahotka	
Beisitz	Beate Klöckner	

Gemäß § 10 Abs. 4 LKWG M-V endet die Amtszeit des Gemeindegewahl Ausschusses mit der Bestellung eines neuen Wahlausschusses.

Ostseebad Binz, den 27.03.2024

gez. Rita Küster
Gemeindegewahlleiterin

2106. Bekanntmachung

Die Gemeindegewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeindegewahlleitung für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 09. Juni 2024

– 1. Sitzung des Gemeindegewahlausschusses –

Gemäß § 11 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) werden Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Gemeindegewahlausschusses hiermit bekannt gegeben.

Die Sitzung des Gemeindegewahlausschusses der Gemeinde Ostseebad Binz findet

**am 10. April 2024
um 17.00 Uhr**

im Sitzungsraum 117 der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, in 18609 Ostseebad Binz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers des Gemeindegewahlausschusses durch die Gemeindegewahlleitung
2. Vorlage der eingereichten Wahlvorschläge und Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung durch die Gemeindegewahlleitung
3. Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge durch den Gemeindegewahlausschuss
4. Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch den Gemeindegewahlausschuss
5. Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeindegewahlausschusses durch die Gemeindegewahlleitung

Die Sitzung ist öffentlich.

Ostseebad Binz, 27.03.2024

gez. Rita Küster
Gemeindegewahlleiterin

2107. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf Grund von § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Satz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934) und des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. März 2024, die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“, beschlossen.

Lage des Plangebiets I Geltungsbereich

Der Planbereich umfasst beinahe den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Grundlagenplans mit rund 2,7 ha. Das Plangebiet liegt in den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Granitz sowie in der Flur 7 Gemarkung Jagdschloss und wird begrenzt:

- im Norden durch den Friedhof sowie dem Alten Sportplatz
- im Osten durch das Waldgebiet der Granitz bzw. das Baugebiet am Eichenweg (Anschluss B-Plan Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“)
- im Süden und Westen durch bestehende Baugebiete sowie dem REWE-Markt (Anschluss B-Plan Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“).



Verfahrensart

Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ohne Umweltbericht I Umweltprüfung durchgeführt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Grundlagenplan des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ weist derzeit für den bebauten Bereich ein Sonstiges Sondergebiet „Wohnen mit Beherbergung“ aus. Nach der textlichen Festsetzung Teil B Punkt I.1a), sind in Wohngebäuden bis zu einem Fremdenzimmer oder bis zu einer Ferienwohnung / Wohnung mit Fremdenbeherbergung, zulässig. Der Bebauungsplan trifft jedoch keine Aussagen über den Nachweis bzw. der Berechnungsgrundlage der baulichen Unterordnung von Ferienwohnungen gegenüber der im Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung. Eine bauliche Unterordnung von Ferienwohnungen wäre daher bereits bei 49 % der Wohnfläche gegeben.

Dies war jedoch nicht Planungswille der Gemeinde zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes. Zur Einheitlichen Lenkungsmöglichkeit muss daher die bauliche Unterordnung von Ferienwohnungen definiert und festgesetzt werden.

Hierzu wird eine umfangreiche Bestandsanalyse der bereits genehmigten Ferienwohnungen im Verhältnis zur Wohnnutzung (Flächenanteil) durchgeführt. Aus dem Ergebnis heraus können Lenkungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Je nach Analysezustand könnten Festsetzungen für die baulich untergeordnete Einheit (Ferienwohnung) von max. 30% der Wohnfläche der Hauptwohnung I Hauptnutzung getroffen werden.

Ostseebad Binz, den 09.04.2024

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

2108. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Satzung einer Veränderungssperre nach §§ 14,16 und 17 BauGB für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf Grund von § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Satz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934) und der § 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. März 2024, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 21. März 2024 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 146/1; 147/1; 147/2; 148; 149; 150; 151; 152; 153/1; 153/2; 154; 155/1; 155/2; 156/5; 160/7 (teilw.); 160/12; 160/13 (teilw.); 160/14; 160/15 (teilw.) alle Gemarkung Jagdschloß bei Binz, Flur 7 sowie die Flurstücke 36; 37; 38/1; 39/2; 39/4; 39/5; 39/6; 39/7; 39/9; 39/10; 39/11 alle Gemarkung Granitz Flur 2 sowie die Flurstücke 55/1; 55/6; 55/95; 55/96; 55/97; 55/98; 55/99; 55/100; 55/101; 55/102 alle Gemarkung Granitz, Flur 1.

Der Planbereich umfasst den bebauten Bereich des Grundlagenplanes mit rund 2,7 ha und wird auf Seite 17 dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 09.04.2024

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre – Bereich 1. vereinfachte Änderung BP 5 „Wohnen am Sportplatz“



2109. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Fischräuchereimuseum / Museumsdorf“

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.02.2015 mit Beschluss-Nr. 107-5-2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/Museumsdorf“ beschlossen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Binz stellt für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 9a noch ein SO Fremdenverkehr nach § 11 BauNVO dar.

Im Süden schließt ein Allgemeines Wohngebiet an. Der Bebauungsplan Nr. 9a entspricht mit der Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten (SO) und Allgemeinen Wohngebieten (WA) grundsätzlich den im Flächennutzungsplan vorgesehenen Grundzügen der Bodennutzung, verändert jedoch die Abgrenzung zwischen den Nutzungen, was im Zuge einer Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nachgetragen werden sollte.

Der Flächennutzungsplan ist somit im Wege der Berichtigung nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a noch anzupassen. Nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes darf jedoch die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes nicht beeinträchtigt werden. Die dem Bebauungsplan entgegen stehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes obsolet.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 3 BauGB anzupassen. Hierzu wird die Darstellung SO-Fremdenverkehr – Museum, Kunsthandwerk, Handel“ im Flächennutzungsplan durch die Darstellung „Allgemeine Wohngebiete“ im Bereich der Einfamilienhausbebauung ersetzt (siehe Planzeichnung Seite 20). Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 107, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09:00 bis 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	13:00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	13:00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 16.00 Uhr

Die Bauleitpläne der Gemeinde Ostseebad Binz sind unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> sowie unter <https://gemeinde-binz.de/gemeinde/verwaltung/fachaemter/planenundbauen/ortsplanung-i/bauleitplanung/> im Internet einsehbar.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

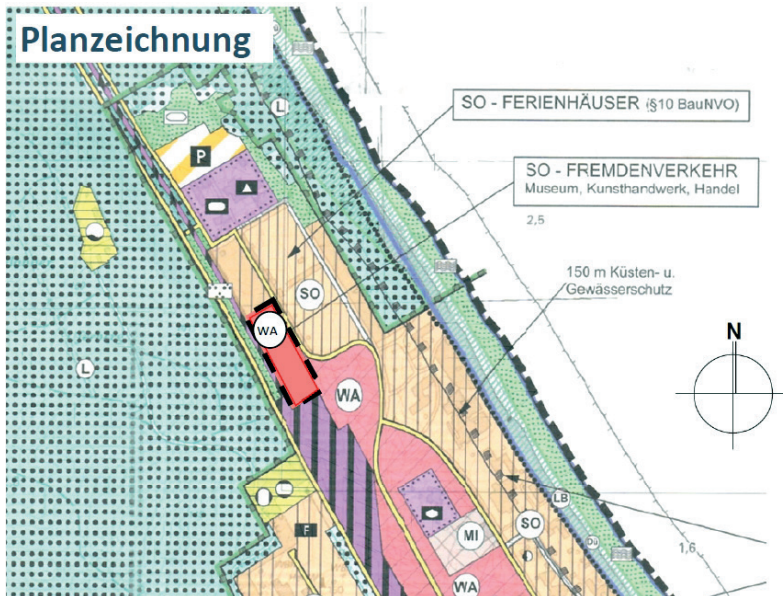
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Binz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ostseebad Binz, den 09.04.2024

gez. Schneider
Bürgermeister

Abb. 1 – Planzeichnung Geltungsbereich der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes – unmaßstäblich



2110. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 733-34-2022 aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.12.2022 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 B „Jugendherberge Block V“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Auf Grund von § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Satz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVBl. M-V S. 934) und des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. März 2024, die Aufhebung des Beschlusses Nr. 733-34-2022 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 B „Jugendherberge Block V“ beschlossen.

Geltungsbereich des BP 18B

Das Plangebiet umfasste den nördlichen, bereits genutzten Bereich von Block V mit den Flurstücken 11/62 (teilw.), 11/64, 11/65, 11/68, 11/96 (teilw.), 11/98, 11/99, 11/100, 11/102, 11/104, 11/105, 11/103 sowie Teilflächen der Flurstücke 11/134 /teilw.) der Flur 6, Gemarkung Prora.



Ostseebad Binz, den 09.04.2024

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

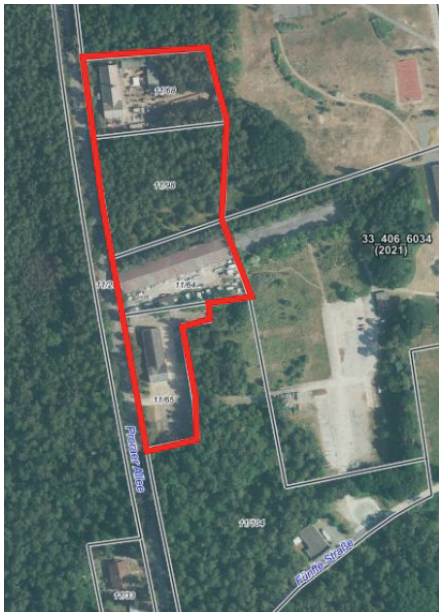
2111. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jugendherberge und Jugendzeltplatz Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf Grund von § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Satz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934) und des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. März 2024, die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jugendherberge und Jugendzeltplatz Prora“, beschlossen.

Lage des Plangebiets I Geltungsbereich

Das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 wird um die Flurstücke 11/64, 11/65, 11/68 und 11/98 der Flur 6, Gemarkung Prora ergänzt. Der Erweiterungsbereich grenzt westlich am rechtskräftigen Plangeltungsbereich des BP Nr. 18 an und wird dort durch die Proraer Allee begrenzt.



Verfahrensart

Das Planverfahren wird nach §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 und 2 BauGB mit Umweltbericht I Umweltprüfung durchgeführt. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 1. Ergänzung sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Ausweisung Baufelder für ortsansässiges Gewerbe und zur Sicherung der Außenstelle des Technikbereichs der Gemeinde
- Nutzungsausweisung als Gewerbegebiet

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Binz ist der Ergänzungsbereich bereits teilweise (Flurstücke 11/64 und 11/65) als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Flurstücke 11/68 und 11/98 hingegen werden als Gemeinbedarfsfläche, Wald und Grünfläche dargestellt. Da sich Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen entwickeln müssen, wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs gehen Umweltauswirkungen einher, die in Form einer Umweltprüfung/eines Umweltberichts darzulegen sind. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen. Der Bereich umfasst zwar bereits baulich vorgegenutzte und versiegelte Flächen, muss in Teilen jedoch erst in Bauland umgewandelt werden.

Ostseebad Binz, den 09.04.2024

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

2112. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jugendherberge und Jugendzeltplatz Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz

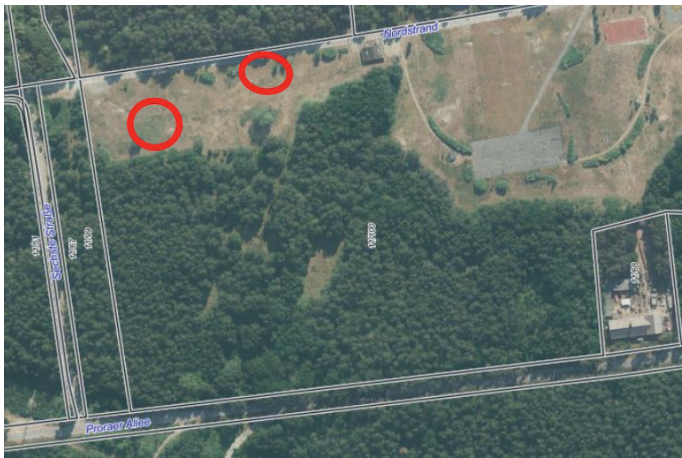
Auf Grund von § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Satz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934) und des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. März 2024, die Aufstellung der 4. Änderung des „Bebauungsplanes Nr. 18 „Jugendherberge und Jugendzeltplatz Prora“, beschlossen.

Lage des Plangebiets | Geltungsbereich / allgemeine Ziele

Teilgebiet 1

Das Teilgebiet 1 umfasst teilweise das Flurstück 11/100 der Flur 6, Gemarkung Prora im festgesetzten Gebiet 1a – SO-Camping mit folgendem Änderungsumfang:

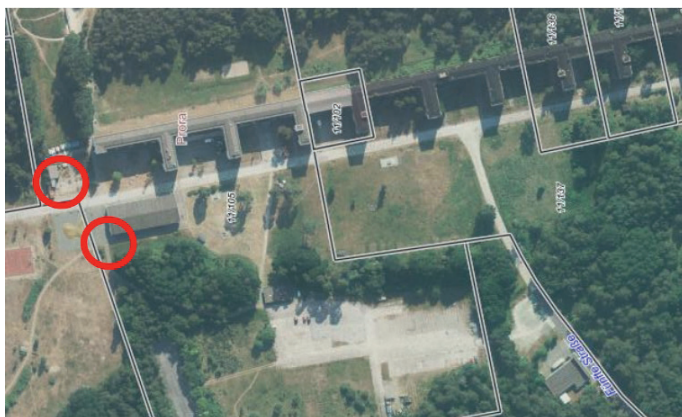
- Verlegung des Grillplatzes in den nördlichen Bereich des Gebiets 1a SO-Camping, Nutzungsfestschreibung
- Ausweisung eines weiteren Baufeldes für ein Waschhaus im nördlichen Teil aufgrund der Verlegung des Grillplatzes



Teilgebiet 2

Das Teilgebiet 2 umfasst teilweise das Flurstück 11/105 der Flur 6, Gemarkung Prora im festgesetzten Gebiet 1b – SO-Camping sowie im Baufeld-Strandversorgung mit folgendem Änderungsumfang:

- Bau einer Wassersportbasis/Surfschule im vorhandenen Baufenster und Nutzungsfestschreibung
- Erweiterung des bestehenden Baufeldes zugunsten der Küstenschule um 8,0 m



Verfahrensart

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderungsumfänge nicht berührt. Das Verfahren kann nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden, da die Bedingungen nach § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt werden und eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich ist. Der Flächennutzungsplan weist für die Bereiche ein Sondergebiet aus.

Ostseebad Binz, den 09.04.2024

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

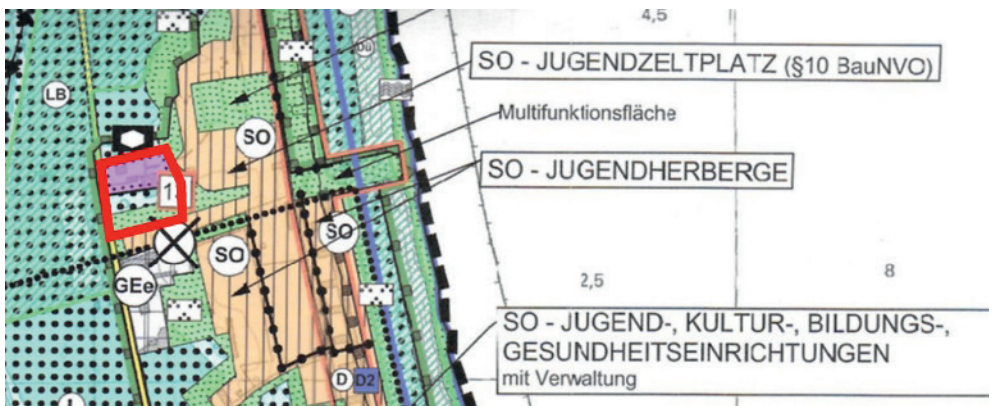
2113. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jugendherberge und Jugendzeltplatz Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf Grund von § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Satz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934) und der §§ 2 Abs. 1 sowie 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. März 2024, die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jugendherberge und Jugendzeltplatz Prora“, beschlossen.

Lage des Plangebiets | Geltungsbereich | Ziele

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Binz ist der Bereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jugendherberge und Jugendzeltplatz Prora“ bereits teilweise (Flurstücke 11/64 und 11/65) als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Flurstücke 11/68 und 11/98 hingegen werden als Gemeinbedarfsfläche, Wald und Grünfläche dargestellt. Da sich Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen entwickeln müssen, ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.



Verfahrensart

Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs gehen Umweltauswirkungen einher, die in Form einer Umweltprüfung/eines Umweltberichts darzulegen sind. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen. Der Bereich umfasst zwar bereits baulich vorgenutzte und versiegelte Flächen, muss in Teilen jedoch erst in Bauland umgewandelt werden. Das Planverfahren wird nach §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB mit Umweltbericht I Umweltprüfung durchgeführt.

Ostseebad Binz, den 09.04.2024

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

2114. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf Grund von § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Satz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934) und des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. März 2024, die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des „Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“, beschlossen.

Lage des Plangebiets I Geltungsbereich

Der Planbereich (Seite 29) umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Grundlagenplans mit rund 2,6 ha. Das Plangebiet umfasst den vollständig bebauten Bereich des sogenannten Eigenheimkomplexes zwischen Eichenweg und Am Sportplatz, einschließlich der Straßen Buchenweg, Kiefernweg, Fichtenweg und Granitzweg.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden und Westen durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“,
- im Osten durch das Waldgebiet der Granitz,
- im Süden durch die Allee der Bahnhofstraße

Verfahrensart

Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ohne Umweltbericht I Umweltprüfung durchgeführt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Grundlagenplan des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ weist derzeit für den bebauten Bereich ein Sonstiges Sondergebiet „Wohnen mit Beherbergung“ aus. Nach der textlichen Festsetzung Teil B Punkt I.1.1, sind in Wohngebäuden bis zu einem Fremdenzimmer oder bis zu einer Ferienwohnung I Wohnung mit Fremdenbeherbergung, zulässig. Der Bebauungsplan trifft jedoch keine Aussagen über den Nachweis bzw. der Berechnungsgrundlage der baulichen Unterordnung von Ferienwohnungen gegenüber der

im Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung. Eine bauliche Unterordnung von Ferienwohnungen wäre daher bereits bei 49 % der Wohnfläche gegeben.

Dies war jedoch nicht Planungswille der Gemeinde zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes. Zur Einheitlichen Lenkungsmöglichkeit muss daher die bauliche Unterordnung von Ferienwohnungen definiert und festgesetzt werden.

Hierzu wird eine umfangreiche Bestandsanalyse der bereits genehmigten Ferienwohnungen im Verhältnis zur Wohnnutzung (Flächenanteil) durchgeführt. Aus dem Ergebnis heraus können Lenkungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Je nach Analysezustand könnten Festsetzungen für die baulich untergeordnete Einheit (Ferienwohnung) von max. 30% der Wohnfläche der Hauptwohnung | Hauptnutzung getroffen werden.

Ostseebad Binz, den 09.04.2024

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des BP 34 „Wohnen am Eichenweg“



2115. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Satzung einer Veränderungssperre nach §§ 14,16 und 17 BauGB für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf Grund von § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Satz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934) und der § 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. März 2024, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 21. März 2024 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz mit rund 2,6 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 55/3; 55/11; 55/12; 55/13; 55/14; 55/15; 55/16; 55/57; 55/58; 55/59; 55/60; 55/61; 55/62; 55/63; 55/64; 55/65; 55/66; 55/67; 55/68; 55/69; 55/70; 55/71; 55/72; 55/73; 55/74; 55/76; 55/77; 55/78; 55/79; 55/80; 55/81; 55/82; 55/83; 55/84; 55/85; 55/86; 55/87; 55/89; 55/91; 55/92; 55/93; 55/94 alle Gemarkung Granitz, Flur 1.

Der Geltungsbereich ist auf Seite 32 dargestellt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 09.04.2024

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre – Bereich 1. vereinfachte Änderung BP 34 „Wohnen am Eichenweg“



2116. Bekanntmachung

Satzung für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Ostseebad Binz inkl. Ortsteil Prora (Aufbruchsatzung)

0. Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz 21.03.2024 diese Satzung erlassen.

0.

A. Allgemeines

1. Vorbemerkung

- 1.1** Die Satzung gilt für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet Ostseebad Binz sowohl für alle Arbeiten derjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen und beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen sowie Grünflächen, die sich in der Baulast der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz befinden. Durchörterungen sind Aufgrabungen gleichgestellt.
- 1.2** Diese Satzung wurde, aus Erfahrungen heraus, die sich bei der Abwicklung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum auf dem Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz ergeben haben, ergänzt. Die vorliegende Satzung soll zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Ostseebad Binz weiter zu verbessern. Diese Aufbruchsatzung dient als verbindlicher Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum.
- 1.3** Für die eingangs beschriebenen Arbeiten zum Aufbruch von öffentlichen Verkehrsflächen im öffentlichen Straßenraum der Gemeinde Ostseebad Binz, zur Herstellung von Aufgrabungen jeglicher Art zur Aufnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Änderung, Erweiterung oder zur Schadensbeseitigung, gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen, soweit in der folgenden Aufbruch-Richtlinie keine abweichenden Festlegungen getroffen wurden.
- 1.4** Soweit sich aus der Richtlinie Verpflichtungen des Antragstellers gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz ergeben, verbleiben diese in vollem Umfang beim Antragsteller, auch wenn dieser sich zur Durchführung der beantragten Maßnahme Dritter bedient. Fehler und Versäumnisse von ihm beauftragter Dritter hat sich der Antragsteller daher im Verhältnis zur Gemeinde Ostseebad Binz in vollem Umfang zurechnen zu lassen.

Dies gilt insbesondere für Meldungs- und Haftungspflichten. Ansprüche der Gemeinde gegenüber vom Antragsteller beauftragten Dritten aufgrund allgemeiner rechtlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

- 1.5** Grundsätzlich gilt, Aufbrüche zur Verlegung oder Reparatur außerhalb von befestigten Verkehrsflächen vorzunehmen.
- 1.6** Bei Arbeiten an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Aufgrabungen, etc.) sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. zusätzliche technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-M-V)
 - Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz)
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungsgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Binz)
 - Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz
 - VOB Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen)
 - VOB-Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
 - Telekommunikationsgesetz (TKG)
 - ZTVE-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
 - ZTVA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsfläche)
 - ZTVT-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
 - ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)
 - ZTVP-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
 - ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen)
 - ZTV Beton-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton)
 - ZTV BEB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweise)
 - ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweise)
 - ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
 - ZTV Fug-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen)

- ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung)
- ZTV SoB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten)
- ZTV M 02 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf der Straße)
- ZTV La-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau)
 - DIN EN 1610 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen
 - DIN 4124 Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
 - DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten — Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP 4 Baumschutz auf Baustellen
- RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- ASR A5.2 2018 (Technische Regeln für Arbeitsstätten)
Die Auflistungen sind beispielhaft und beinhalten nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

- 1.7** Rechtliche Grundlage für die Einrichtung einer Baustelle in der öffentlichen Verkehrsfläche in der jeweils gültigen Fassung,
- Genehmigung nach § 45 StVO
 - RSA 21 (Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
 - ZTV-SA 97 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen)
 - MVAS 99 (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
Die Auflistungen sind beispielhaft und beinhalten nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

2. Genehmigungspflicht

- 2.1** Arbeiten in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Ostseebad Binz als zuständige Straßenbaulastträgerin. Ausgenommen davon sind Straßen, die in einer anderen Straßenbaulast stehen.
- 2.2** Die Antragsteller sind erst nach Erhalt folgender Dokumente berechtigt, die Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen durchzuführen:
- Aufbruchgenehmigung der Gemeinde Ostseebad Binz

- Verkehrsrechtliche Anordnung des Landkreises Vorpommern-Rügen
- Leitungsauskünfte sämtlicher Medienträger (Strom, Wasser, Gas, Elektro, etc.)

- 2.3** Sollten die Antragsteller vor Erhalt der v. g. Dokumente mit den Aufgrabungsarbeiten beginnen, handeln diese gem. § 61 StrWG M-V ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.4** Die Aufbruchgenehmigung der Gemeinde Ostseebad Binz und ggf. auch eine zur Maßnahme erforderliche Sondernutzungserlaubnis sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzulegen. Eine Zuwiderhandlung entspricht ebenfalls einer Ordnungswidrigkeit.

3. Anträge

- 3.1** Anträge auf eine Aufbruchgenehmigung sind unter Angabe der Grabungsstelle und dem Zweck für jede Baustelle gesondert spätestens vier Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten der Gemeinde Ostseebad Binz als zuständige Baulastträgerin, einzureichen. Die Antragsteller haben dem schriftlichen Antrag aktuelle Lagepläne der betroffenen Verkehrsflächen und eine Maßnahmenbeschreibung beizufügen. In diesen Lageplänen, (im Maßstab 1:250 oder 1:500) muss mindestens die Bordsteinführung, die Gehweg-Hinterkante, eventuell vorhandene Grünflächen und die angrenzende Bebauung/Einfriedungen zu erkennen sein. Es sind genaue Angaben zur Lage und den Abmessungen des geplanten Aufbruchs in jeweils 2-facher Ausfertigung beizufügen. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise nach Absprache ein anderer Maßstab gestattet werden.
- 3.2** Die bauausführenden Firmen sind vor der Bauausführung zu benennen. Beim erstmaligen Einsatz der Firmen im Gemeindegebiet ist ein Nachweis der fachlichen Qualifikation (Handwerksrolle) vorzulegen.
- 3.3** Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegenden oder stillzulegenden Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen sind in Abstimmung maßstäblich in dem Plan darzustellen.
- 3.4** Hierzu ist das Laufscheinverfahren durchzuführen oder durch einen dokumentierten Suchschlitz die Lage der Fremdleitungen nachzuweisen. Mit der Genehmigung übernimmt die Gemeinde Ostseebad Binz keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort von den Antragstellern zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Leitungen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen durch die Antragsteller entsprechend geändert.
- 3.5** Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen/Zustimmungen von der Vorlage eines abgestimmten Gesamtleitungstrassenplanes abhängig gemacht werden.
- 3.6** Für Anträge auf geplante Neuverlegungen gilt 3.1 entsprechend. Der Antrag ist ebenfalls vier Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten einzureichen.
- 3.7** Zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderliche weitere Angaben (z.B. Fahrbahnteil-

ler, Straßeneinläufe, große Verkehrszeichen und Masten, Bäume) sind ggf. durch einen Ortsvergleich zu ergänzen.

4. Erteilung der Aufbruchgenehmigung

4.1 Die Zustimmung zur Durchführung der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen erteilt.

4.2 Die Zustimmung der Gemeinde Ostseebad Binz nach 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) und andere Trassenzustimmungen, entbinden die ausführenden Tiefbauunternehmen nicht von einer Beantragung der Aufbruchgenehmigung.

4.3 Für die über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen.

Dies gilt insbesondere für:

- Lagerung von Baustoffen
- Abstellen von Containern
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn bei der Gemeinde Ostseebad Binz zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen oder anderer Liegenschaften. Hierzu ist eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Ostseebad Binz erforderlich.

4.4 Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und -ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchgenehmigung ist für die im Bescheid angegebene 3-Monatsfrist gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen. Bei einer Überziehung der 3-Monatsfrist ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.

4.5 Mit der Genehmigung übernimmt die Gemeinde Ostseebad Binz keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort durch die Antragsteller zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Trassen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen entsprechend geändert und neu beantragt. Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen und Aufbruchgenehmigungen von der Vorlage eines freigegebenen Gesamtleitungsstrassenplanes abhängig gemacht werden.

4.6 Wird ein Aufbruch ohne Aufbruchgenehmigung bzw. ohne ordnungsgemäße Sicherung lt. RSA vorgenommen, erfolgt eine Ordnungswidrigkeitsanzeige gem. § 45 STVO.

5. Durchführung der Arbeiten

5.1 Vor Durchführung von Aufgrabungen in den öffentlichen Verkehrsflächen ist die Gemeinde Ostseebad Binz unter Angabe des Aktenzeichens der Aufbruchgenehmigung

eine Anzeige zum Baubeginn bis spätestens 5 Werktage vor dem tatsächlichen Baubeginn auf dem elektronischen Weg an die E-Mail-Adresse: baubeginn@gemeinde-binz.de zuzusenden. Umgehend nach Beendigung der Maßnahme ist eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden. Die verkehrsbehördliche Anordnung gem. § 45 (1), §45 (6) der Straßenverkehrsordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchgenehmigung nicht berührt.

- 5.2** Die Antragsteller haben in geeigneter Weise (Presse, Postwurfsendung u.ä.), alle relevanten Anlieger von der Baumaßnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Der Gemeinde Ostseebad Binz, SB Straßenunterhaltung Binz ist jeweils immer ein Exemplar zu Kenntnis vorzulegen.
- 5.3** Vor der Arbeitsaufnahme ist eine gemeinsame Begehung mit der Gemeinde Ostseebad Binz durchzuführen, um den Zustand der Verkehrsflächen festzustellen und zu dokumentieren. An der Begehung hat jeweils mindestens eine Vertretung der Straßenbaulastträgerin, die Antragsteller und die von den Antragstellern beauftragten Bauunternehmen teilzunehmen.
- 5.4** Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung begonnen werden, so gelten die Flächen als mängelfrei übernommen. Hiervon kann Abstand genommen werden, wenn im Rahmen größerer Aufgrabungen die betroffenen Verkehrsflächen in vollem Umfang erneuert werden oder vom Antragsteller eine Beweisaufnahme durch einen unabhängigen Gutachter veranlasst wird. Eine entsprechende Dokumentation ist der Gemeinde Ostseebad Binz zu übergeben.
- 5.5** Während der Bauausführung - vom Beginn bis zur Übernahme durch die Baulastträgerin- geht die Verkehrssicherungspflicht auf die Antragsteller über. Besteht eine akute Gefahr und kommen die Antragsteller ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde Ostseebad Binz die Mängel auf Kosten des Antragstellers durch Dritte beseitigen lassen. Für die Arbeiten im öffentlichen Straßenraum ist eine verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich (§ 45 Abs. 6 StVO) erforderlich. Den Weisungen ist Folge zu leisten. Die Aufbruchgenehmigung der Gemeinde Ostseebad und die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde ersetzen sich nicht gegenseitig.
- 5.6** Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Die Antragsteller müssen alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen. Weitere Anweisungen und Auflagen der Gemeinde Ostseebad Binz, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.
- 5.7** Auf Seiten der Straßenbeleuchtung dürfen, wegen der unbekanntenen Höhenlage der Kabel, Kopflöcher lediglich in Handschachtung hergestellt werden. Auch die Benutzung von Kleinbaggern ist hier nicht gestattet.
- 5.8** Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die

erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

- 5.9** Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße oder nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.
- 5.10** Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von qualifizierten Arbeitskräften, geeigneten Maschinen und Geräten einzusetzen.
- 5.11** Die Gemeinde Ostseebad Binz hat das jederzeitige Recht, die Baustelle zu Kontrollzwecken zu betreten. Auskünfte sind auf Anforderung zu erteilen. Beauftragte der Gemeinde Ostseebad Binz haben Weisungsrecht gegenüber den Antragstellern und deren Beauftragten in allen Angelegenheiten, die diese Satzung betreffen bzw. im Falle einer erforderlichen Gefahrenbeseitigung oder Gefahrenabwehr.
- 5.12** Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen der Gemeinde Ostseebad Binz festgestellt, so sind die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Ostseebad Binz berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Die ausführenden Unternehmer sind von diesem Recht der Gemeinde Ostseebad Binz durch die Antragsteller zu unterrichten. Die Gemeinde Ostseebad Binz kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden.
- 5.13** Die Antragsteller sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Bauarbeiten durch die Tiefbaufirma verantwortlich und treten als Vertragspartner gegenüber der Bau- lastträgerin auf.
- 5.14** Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaues der Verkehrsleiteinrichtungen (Abspermaßnahmen) bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Gemeinde Ostseebad Binz sind die Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Gefahr ist die Gemeinde Ostseebad Binz berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Antragsteller zu veranlassen.
- 5.15** An jeder in öffentlichen Straßen befindlichen Baustelle haben die Antragsteller ein Schild, das die Namen, Telefonnummern und die Anschrift des Antragstellers der Baumaßnahme und der Bauunternehmung sowie bei größeren Maßnahmen die genehmigten Ausführungsfristen enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar anzubringen.
- 5.16** Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist nach Möglichkeit die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren. Verdrängtes Material ist auf Kosten des Antragstellers abzufahren.
- 5.17** Gemäß § 32 StVO und § 50 StrWG M-V ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für angren-

zende Straßenbereiche außerhalb der eigentlichen Baustelle für die Verschmutzung infolge Verschleppung durch den Baustellenverkehr. Bei Trockenheit sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen um eine Staubbildung weitestgehend zu begrenzen. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist berechtigt verschmutzte Fahrbahnen wegen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

5.18 Die Gemeinde Ostseebad Binz behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Aufgrabungen in den öffentlichen Verkehrsflächen im gesamten Gemeindegebiet Ostseebad Binz zu versagen.

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen. Es besteht hinsichtlich der Lage erdverlegter Leitungen und Anlagen eine sogenannte Erkundungspflicht. Als oberster Grundsatz gilt: Tiefbauunternehmen müssen bei Arbeiten in öffentlichen Straßen mit dem Vorhandensein unterirdischer Leitungen rechnen und deshalb äußerste Sorgfalt walten lassen. Sie müssen sich vor Aufnahme der Arbeiten nach Lage und Verlauf der Leitungen erkundigen.

5.19 Die Rechtsprechung hat sich in zahlreichen Fällen mit Leitungsbeschädigungen befasst und dabei eindeutige Grundsätze erarbeitet, welche Tiefbauunternehmen anzuwenden haben. Pflichten ergeben sich insbesondere, in der jeweils gültigen Fassung, aus:

- BGV C 22 „Bauarbeiten“ § 16 Bestehende Anlagen
- BGR 500 - Betreiben von Arbeitsmitteln 3.10 - Arbeiten im Bereich von Erdleitungen
- VOB C (DIN 18299, Nr. 3.1.)
- DVGW-MerkblattGW 118
- DVGW-Hinweis GW 315
- BGB § 823 Verkehrssicherungspflicht

5.20 Wurden bei Grabungen Leitungen unbekannter Herkunft freigelegt, ist die Gemeinde Ostseebad Binz zum Zweck der Feststellung und Dokumentation dieser Leitungen zu unterrichten.

5.21 Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen von den Antragstellern entsorgt werden. Generell ist verdrängtes Material auf Kosten der Antragsteller abzufahren.

6. Vermessungspunkte

6.1 Es ist mit Sorgfalt darauf zu achten, dass Vermessungspunkte (Grenzsteine, Pfähle usw.) weder beschädigt noch in der Lage verändert oder entfernt werden. Bei Aufgra-

bungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist durch den Antragsteller zu seinen Lasten vorher ein öffentlich bestellter Vermesser zu beteiligen.

- 6.2** Die Antragsteller sind für die Sicherung der Vermessungspunkte und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so haben die Antragsteller die Grenzen auf ihre Kosten wiederherzustellen.

7. Unterbrechung der Arbeiten

- 7.1** Bei begründeten Verkehrssituationen oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Zuwegungen und Zufahrten zu den anliegenden Grundstücken begehbar bzw. befahrbar zu machen.
- 7.2** Bei nachweislichem unbegründetem Arbeitsstillstand von mehr als 14 Tagen sind die Montagegruben vollständig, inklusive kompletter Herstellung der Oberfläche, wieder zu verschließen. Das Antrags- und Zustimmungsverfahren beginnt hiernach erneut.
- 7.3** Kommen die Antragsteller ihrer Verpflichtung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten der Antragsteller wiederherstellen zu lassen.

8. Kosten

- 8.1** Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums tragen die Antragsteller. Hierzu gehören die Kosten für das Verfüllen der Gruben und Gräben und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche. Durch die Antragsteller sind weiterhin auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä. die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen notwendig sind zu tragen. Ebenfalls die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.
- 8.2** Alle Folgekosten, die aus einem Nichtbefolgen dieser Aufbruchsatzung resultieren, gehen zu Lasten der Antragsteller.
- 8.3** Darüber hinaus ist von den Antragstellern eine Verwaltungsgebühr gemäß Nr. 9 der Anlage der Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.
- 8.4** Sofern eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen ist, fallen zusätzlich Gebühren nach dem Gebührentarif der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Binz in der jeweils geltenden Fassung an.
- 8.5** Falls sich die Straßenbaulastträgerin Wiederherstellungsleistungen für die Verkehrsfläche in Zusammenhang mit Aufgrabungen vorbehält, sind von den Antragstellern die tatsächlichen Wiederherstellungskosten einschließlich Baunebenkosten zu tragen.
- 8.6** Die Festlegungen zur Kostenbefreiungen durch anderweitige gesetzliche Regelungen oder Verträge bleiben von dieser Satzung unberührt.

9. Haftpflicht

- 9.1** Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Gemeinde Ostseebad Binz oder Dritten entstehen, haften sowohl die Antragsteller als auch die bauausführenden Firmen als Gesamtschuldner. Insbesondere tragen die bauausführenden Firmen und die Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Gemeinde Ostseebad Binz von solchen Ansprüchen freizustellen.

10. Aufbruchssperre

- 10.1** Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird eine Aufbruchssperre von 5 Jahren ausgesprochen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

11. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

- 11.1** Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Havarie) sind unverzüglich der Gemeinde Ostseebad Binz zu melden. Es sind nach der Havariebeseitigung zwingend eine Fotodokumentation und Verdichtungsnachweise einzureichen, die den Fahrbahnaufbau dokumentieren. Sollte der Nachweis über eine fachgerechte Wiederherstellung fehlen, ist die Fläche im Beisein der zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Ostseebad Binz wieder zu öffnen, um den Aufbau vor Ort durch die Ausführenden der Havarie nachzuweisen.
- 11.2** Die Gemeinde Ostseebad Binz behält sich vor, die zum Aufbruch führende Havarie, nachweisen zu lassen.

12. Abnahme der Baustelle

- 12.1** Laut ZTV A-StB muss jede Verkehrsfläche nach einer Aufgrabung mindestens gleichwertig dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Dabei gilt es die ausführlichen Vorschriften sowie die qualitative Umsetzung zu beachten.
- 12.2** Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist seitens der Antragsteller das Abnahmeprotokoll mit den geforderten Verdichtungsnachweisen und einer Fotodokumentation an die Gemeinde Ostseebad Binz zu senden. Erforderlich sind auch eine Einmessungsskizze sowie ein Foto, aus dem die Lage des Aufbruchs hervorgeht.
- 12.3** Bei Trassen laden die Antragsteller die Gemeinde Ostseebad Binz, Amt Planen und Bauen, SB Straßenunterhaltung zu einem gemeinsamen Abnahmetermin ein und sorgen für eine ungehinderte Inaugenscheinnahme. Die örtliche Kontrolle und Abnahme wird durch den SB Straßenunterhaltung (oder dessen Vertretung) durchgeführt.

- 12.4** Festgestellte Mängel wie bspw. Setzungen oder Deckenschäden, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden, wird die Gemeinde Ostseebad Binz in eigener Verantwortung beseitigen lassen und die Kosten in Rechnung stellen. Im Interesse einer rationellen und automatisierten Abwicklung des Verfahrens ergeben sich zur Mängelbeseitigung nachfolgende Fristen. Ausgenommen von diesen Fristen ist das Auftreten von Gefahr im Verzug. In diesem Fall ist eine sofortige Reparatur bzw. Absperrung erforderlich. Sollten die Antragsteller nicht in der Lage sein, die Gefahrenstelle sofort abzustellen oder zu sichern, ist die Gemeinde Ostseebad Binz berechtigt, ein geeignetes Unternehmen mit der sofortigen Gefahrenabwehr zu beauftragen. Die Kosten hierfür tragen die Antragsteller.
- 12.5** Zur Mängelbeseitigung ohne Gefahr im Verzug, erhalten die Antragsteller eine Erledigungsfrist von 4 Wochen. Der Gemeinde Ostseebad Binz ist die Mängelbeseitigung auf elektronischem Weg per E-Mail mitzuteilen. Erhält die Gemeinde keine Mitteilung über die Mängelbeseitigung, wird den Antragstellern eine letzte Mängelmitteilung mit einer Erledigungsfrist von 2 Wochen zugesandt. Die Erledigungsfristen können in Ausnahmen und auf Antrag verlängert werden. Sofern auch die Schlussabnahme erfolglos verläuft, wird die Stadt eine fachgerechte Mängelbeseitigung durch Fremdvergabe veranlassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 12.6** Der Arbeitsaufwand für erfolglose Abnahmeversuche wird nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung gesondert in Rechnung gestellt.
- 12.7** Das Ergebnis der Abnahme sowie erforderliche zusätzliche Bemerkungen werden im Abnahmeprotokoll vermerkt und unterschrieben zurückgesandt.

13. Gewährleistung

- 13.1** Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leisten die Antragsteller Gewähr. Den Antragstellern und/oder Auftraggebern wird empfohlen, ihre Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen.
- 13.2** Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch die Gemeinde Ostseebad Binz.
- 13.3** Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden festgestellt, die auf die beantragte Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind diese Schäden von den Antragstellern unverzüglich auf ihre Kosten zu beheben. Bei Gefahr im Verzug und/oder Verzug ist die Gemeinde Ostseebad Binz berechtigt, sofort die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Antragsteller zu veranlassen. Die Gewährleistungsfrist auf diese behobenen Mängel beträgt zwei Jahre, falls die ursprüngliche Gewährleistungszeit früher abläuft.
- 13.4** Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

1.**B. Allgemeine technische Bedingungen****15. Wiederherstellung Verkehrsflächen**

- 15.1** Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von zugelassenen Firmen ausgeführt werden, die für Tiefbau- und Straßenbauarbeiten präqualifiziert (PQ-VOB) sind oder in der Handwerksrolle bzw. bei der IHK für Tief- und Straßenbauarbeiten eingetragen sind. Dies ist der Gemeinde Ostseebad Binz vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Unternehmer*innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Gemeinde Ostseebad Binz als Straßenbaulastträgerin für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt.
- 15.2** Nach Beendigung der mit der Aufgrabung verbundenen Arbeiten ist die Verkehrsfläche unverzüglich wiederherzustellen.
- 15.3** Der wiederherzustellende Deckenaufbau (gesamte Aufbruchtiefe) ist der Baulastträgerin zur Genehmigung vorzulegen. Die Verkehrsfläche wird erst dann durch die Gemeinde Ostseebad Binz übernommen, wenn die Anzeige zum Bau-Ende vorliegt, das vorbereitete Abnahmeprotokoll der Antragsteller und die wiederhergestellte Verkehrsfläche als mängelfrei abgenommen wurde.
- 15.4** In dem Abnahmeprotokoll werden Fotos aufgeführt des Oberbaus und der geschlossenen Baugrube, die das Bauende nachweisen.
- 15.5** Bei Abweichungen von der abgestimmten Verlegeart ist beim Baubetriebsamt unverzüglich eine Änderungsanzeige über die entsprechende Planung der verlegten Anlagen einzuholen.
- 15.6** Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Gemeindeverwaltung Binz entstehen, haftet der Antragsteller.
- 15.7** Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der weiteren Schichten nachgewiesen und von der Gemeindeverwaltung Binz anerkannt sind.

16. Verfüllung der Baugrube

- 16.1** Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von $> 45 \frac{MN}{m^2}$ auf dem Erdplanum gefordert (Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgesetz mit einem Sollwert $> 25 \frac{MN}{m^2}$). Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material aufzufüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen.
- 16.2** Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,5 m ist zu-

sätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Prüfprotokolle sind der Gemeinde Ostseebad Binz unaufgefordert, jedoch spätestens mit der Anzeige zum Bau-Ende vorzulegen.

16.3 In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten die Gemeinde Ostseebad Binz schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

17. Regenwasser

17.1 Für den Abfluss des anfallenden Regenwassers ist im Bereich der Aufbruchstelle ständig, auch nachts, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen, seitens der Antragsteller zu sorgen.

17.2 Änderungen an Straßenabläufen, einschließlich ihrer Anschlussleitungen, dürfen nur mit Zustimmung der Baulastträgerin durchgeführt werden. Beschädigungen an Straßenentwässerungsanlagen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Wiederherstellung ist durch die Antragsteller zu tragen.

17.3 Es ist zwingend erforderlich, die Regenwasserabläufe vor einfallenden Schmutz mit Vlies oder Rohrdichtkissen zu schützen.

18. Sicherung fremden Eigentums

18.1 Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Verteilerkästen, Anschlagsäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und Ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

18.2 Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit dem Amt Planen und Bauen, SB Grünplanung/Umwelt gehalten werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln untersagt. Die Regelungen des § 131 TKG bleiben unberührt. Bei Nichtbeachtung bzw. im Schadensfall wird von der Gemeinde Ostseebad Binz eine gleichwertige Ersatzbepflanzung eingefordert werden. Bei vorhandenen Verkehrszeichen und verkehrsrechtl. Anlagen ist Rücksprache mit dem SB Verkehrstechnik & Sondernutzungen zu halten.

18.3 Bei Aufgrabungen an Bäumen und weiteren Schutzgegenständen gemäß der Baumchutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz sind diese, einschließlich deren Wurzelraum grundsätzlich zu schützen, zu erhalten und die Regelungen gemäß dieser Satzung einzuhalten.

19. Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch die Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen

Anordnung und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“ (ZTV-M in der jeweils geltenden Fassung) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, mit der Gemeinde Ostseebad Binz, SB Verkehrstechnik & Sondernutzungen ein Einvernehmen über eine provisorische Markierung oder einen zeitlichen Verzug bei der Wiederherstellung der Markierung herzustellen.

20. Bedingungen zur Wiederherstellung der Grabungsoberfläche

- 20.1** Bei der Wiederherstellung der Grabungsoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung die Verkehrsfläche ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTVA-StB und der RSTO in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende, durch die Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.
- 20.2** Sind bituminös hergestellte Gehwegüberfahrten von der Aufgrabung betroffen, so dass Reststreifenbreiten unter 0,50 m entstehen, ist die Überfahrt im Gesamten zu erneuern. Ist die Überfahrt nicht älter als 3 Jahre, muss die Überfahrt bei jeglicher Grabung durch die Antragsteller komplett wiederhergestellt werden die Reststreifenbreiten neben den zurückgenommenen gebundenen Schichten sind in Abhängigkeit des Oberbaus zu Lasten der Antragsteller zu entfernen und mit der Oberflächenwiederherstellung zu seinen Lasten zu erneuern (Breitenregelung gemäß ZTVA-StB).
- 20.3** Bei Wiederherstellung von Straßenoberfläche muss, spätestens eine Woche nach Verfüllen der Baugrube bzw. des Grabens, bituminös geschlossen sein. Dies beinhaltet auch die Asphaltdeckschicht, sofern keine anderslautende Abstimmung mit der Gemeinde Ostseebad Binz erfolgt ist. Kommen die Veranlasser ihrer Verpflichtung nicht nach, hat die Gemeinde Ostseebad Binz das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten der Veranlasser wiederherstellen zu lassen. Bei fehlender Feinschicht sind die Kanten anzurampen.

2. C. Schlussbestimmung

Neben den Verwaltungskosten, Sondernutzungsgebühren und Auslagen haben die Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde Ostseebad Binz durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 02.04.2024

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

- Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
- Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
- Veröffentlichung unter <https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/>

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus

